

**Zuschussrichtlinien für die Aktivitätenförderung in der  
Evangelischen Jugend München**

# 1. Allgemeine Vorgaben

## 1.1. Allgemeine Vorgaben KJR

- a) Zuschussberechtigt sind Münchner Jugendverbände und Jugendgruppen entsprechend §12 KJHG. Dieser besagt:
- Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens (...) zu fördern.
  - In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. (...)
- Die Jugendverbandsförderung dient der Finanzierung der demokratischen Selbstorganisation junger Menschen in Jugendverbänden und Jugendgruppen zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Ziele und Aktivitäten im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings (Satzung BJR §3).
- b) Bezuschusst werden Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 26 Jahren, die im Stadtgebiet München wohnen.
- c) Wenn aus der Jugendverbandsförderung finanzierte Leistungen auch von jungen Menschen aus anderen Landkreisen in Anspruch genommen werden, kann die Förderung der Maßnahme nur anteilig für die Münchner Kinder und Jugendlichen erfolgen.
- d) Andere Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten müssen beantragt und ausgeschöpft werden.
- e) Die Mittel müssen sparsam, wirtschaftlich und angemessen verwendet werden. Die Nachweispflicht hierüber liegt auf Seiten des Empfängers.
- f) Geförderte Maßnahmen sollten grundsätzlich auch Nichtmitgliedern der EJM offen stehen.
- g) Mit begründeten Anträgen an den Verteilerausschuss der EJM können im Einzelfall Abweichungen von den Fördersummen und Förderrichtlinien beim Finanz- und Förderausschuss des KJR München-Stadt beantragt werden.
- h) Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- i) Die Förderung darf keinem anderen Zweck als der Jugendverbandsarbeit zugutekommen.

## 1.2. Allgemeine Vorgaben EJM

- a) Alle Anträge für die Aktivitätenförderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der EJM werden direkt an die Evangelische Jugend München gestellt. (Ausnahme: Fahrten und Freizeiten mit Teilnehmenden aus dem Landkreis München.)
- Die Anträge für Fahrten und Freizeiten werden durch eine Verwaltungskraft der EJM bearbeitet.
  - Über die Vergabe bei den anderen Förderbereichen entscheidet ein von der Dekanatsjugendkammer eingesetzter Verteilerausschuss.
  - Widersprüche über Anträge für Fahrten und Freizeiten werden durch den Verteilerausschuss entschieden. Widersprüche bei Anträgen für die anderen Förderbereiche werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss entschieden.
- b) Für die verschiedenen Zuschusstöpfe gelten folgende Vergaberichtlinien:

- Bei Fahrten und Freizeiten, besonderen Projekten der Jugendverbandsarbeit und Jugendbildungsmaßnahmen werden alle Maßnahmen des laufenden Kalenderjahres (Rechnungsjahr) bezuschusst. Nach dem 31. Dezember werden alle Anträge gesammelt ausgezahlt. Sollte die Antragssumme höher, als die zur Verfügung stehende Zuschusssumme sein, so werden alle Anträge mit einem anteiligen Abschlag ausgezahlt.
  - Bei internationalen Jugendbegegnungen und Renovierung von Jugendräumen werden alle Anträge nach dem 28. Februar zusammengerechnet. Auch hier gilt: Alle Anträge werden nach dem 31. Dezember bezuschusst und ausgezahlt.
- c) Form der Antragsstellung:
- Für die Antragstellung sind die Formblätter der EJM zu benutzen.
- d) Weitere Regelungen:
- Des Weiteren wird an die vom KJR München-Stadt am **10.11.15** beschlossenen Zuschussrichtlinien Jugendverbandsförderung verwiesen.

## 2. Aktivitätenförderung

Mit der Aktivitätenförderung wird die Durchführung von Maßnahmen und Projekten unterstützt. Es gibt fünf Förderbereiche, wobei eine Maßnahme nur aus einem Bereich gefördert werden kann:

- Fahrten und Freizeiten
- Internationale Jugendbegegnung
- Schaffung, Ausstattung und Renovierung von Jugendräumen und Treffpunkten
- Besondere Projekte der Jugendverbandsarbeit
- Jugendbildungsmaßnahmen

Im Bereich Fahrten und Freizeiten ist ein vereinfachtes Antragsverfahren für Gruppen mit Teilnehmenden aus dem Stadtgebiet München und dem Landkreis München möglich.

### 2.1. Fahrten und Freizeiten

#### 2.1.1. Voraussetzungen und Vorgaben

- a) Zuschussberechtigt sind Gruppen mit insgesamt mindestens fünf Teilnehmenden zwischen sechs und 26 Jahren. Die Mindestteilnahmezahl bezieht sich dabei auf die gesamte Gruppe, d.h. einschließlich der Teilnehmer/innen aus anderen Landkreisen.
- b) Förderfähige Teilnehmende sind junge Menschen im Alter zwischen sechs und 26 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Stadt München oder im Landkreis München haben. Betreuer/innen werden unabhängig von ihrem Alter und Wohnort bezuschusst.
- c) Für jede/n behinderte/n Teilnehmer/in, für den/die eine zusätzliche Begleitperson notwendig ist, kann eine Person unabhängig von Alter und Wohnort als Teilnehmer/in angerechnet werden.
- d) Die Maßnahme muss eine Dauer von mindestens zwei Übernachtungen haben. Im Höchstfall werden 21 Übernachtungen berücksichtigt.
- e) Fachliche Qualifikation der Betreuer/innen:  
Die Förderung erfolgt nur, wenn die Maßnahme von fachlich qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern begleitet wird.  
Als fachlich qualifiziert gelten ausschließlich Betreuer/innen, die eine Jugendleiterkarte (Juleica) vorweisen können. Der Nachweis erfolgt durch die Nennung der Juleica-Nummer.  
Die Juleica kann durch eine Jugendleiterausstellung bzw. eine vergleichbare oder höherwertige Ausbildung, die zum Erhalt der Juleica berechtigt, erworben werden.
- f) **Alle Betreuer/innen müssen über ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis im Sinne des §72a KJHG verfügen.**
- g) **Betreuerschlüssel:**  
Bei jeder Fahrt können unabhängig von der Größe der Gruppe mindestens zwei Betreuer/innen angerechnet werden.  
Bezogen auf die gesamte Gruppe darf der Betreuungsschlüssel höchstens bei 1:5 liegen. Mindestens muss jedoch ein Betreuungsschlüssel von 1:15 erfüllt werden.
  - Wird die Maßnahme von mehr Betreuer/inne/n begleitet (mehr als 1:5), werden diese bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.
  - Wird die Maßnahme von weniger Betreuer/inne/n begleitet (weniger als 1:15), kann die gesamte Maßnahme nicht gefördert werden.

Begründete Ausnahmen von dieser Regelung sind für einzelne altershomogene Fahrten möglich, z.B. bei reinen Jugendfahrten oder bei gemeinsamen Fahrten junger Erwachsener, bei denen keine Aufsichtspflicht- und Verantwortungsübernahme notwendig ist. Bei Gruppen, deren Teilnehmende aus mehreren Landkreisen kommen, werden die Betreuer/innen anteilig dem Verhältnis der Teilnehmenden gefördert.

2.1.2. **Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt pro Betreuer/in und Teilnehmer/in aus dem Stadtgebiet München oder aus dem Landkreis München maximal 8,00 € pro Übernachtung.

2.1.3. **Antragsverfahren**

- a) Die Teilnahme muss durch eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Liste mit Angabe von Vor- und Zuname, Anschrift und Alter zum Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden.
- b) Der Antrag muss eine Beschreibung der wesentlichen Programmpunkte enthalten.
- c) Für die Antragstellung ist maßgeblich, woher die Teilnehmenden kommen: Kommt auch nur ein einziger Teilnehmender aus dem Landkreis München, muss der Antrag spätestens sechs Wochen nach der Maßnahme beim Kreisjugendring München-Land eingehen. Alle Maßnahmen ohne Teilnehmende aus dem Landkreis München sind bis spätestens sechs Wochen nach der Maßnahme über die EJM zu beantragen.

## 2.2. Internationale Jugendbegegnung

### 2.2.1. Fördervoraussetzungen und Vorgaben

- a) Es muss ein Nachweis über einen sach- und termingerecht gestellten Antrag beim Bayerischen Jugendring bzw. beim Kinder- und Jugendplan des Bundes (aej) nach den jeweils gültigen Kriterien auf Bezuschussung einer Internationalen Jugendbegegnung vorgelegt werden. Der zu erwartende Zuschuss vom Kreisjugendring ist beim Antrag an den BJR bereits mitanzugeben.  
Sollte der Antrag vom BJR aus Gründen abgelehnt worden sein, die der Antragsteller selbst zu verantworten hat (z.B. mangelnder Inhalt, fehlerhafte Angaben, zu später Eingang, ungeeignete Maßnahme), entfällt auch der Zuschuss von Seiten der EJM.
- b) Der Zuschuss kann nur für die im Antrag aufgeführten Teilnehmende gewährt werden, die ihren Wohnsitz in München haben.

### 2.2.2. Förderhöhe

- a) Jugendbegegnungen im Inland:  
Bei Inlandsbegegnungen werden Teilnehmende aus München und ihre Austauschgäste mit maximal 15,- € pro Übernachtung gefördert. Die Betreuer/innen werden anteilig zum Verhältnis der Münchner Teilnehmenden gefördert. **Die Höhe des Zuschusses darf das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.**
- b) Jugendbegegnungen im Ausland:  
Bei Begegnungen im Ausland werden die Teilnehmenden aus München mit maximal 25,- € pro Übernachtung gefördert. Die Betreuer/innen werden anteilig zum Verhältnis der Münchner Teilnehmenden gefördert. **Die Höhe des Zuschusses darf das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.**

### 2.2.3. Antragsverfahren

- a) Bei der Beantragung des Zuschusses sind die gesamten Antragsunterlagen (inkl. Teilnahmeliste, Programm etc.), die beim BJR/ KJP eingereicht wurden, sowie etwaige Bewilligungen und Bescheide, vorzulegen.
- b) Antragsfrist: Die Förderung ist bis spätestens 28. Februar des Kalenderjahres, in dem die Begegnung stattfindet beim Verteilerausschuss zu beantragen.
- c) **Belege sind bis zum 31.12. eines Jahres einzureichen.**

## **2.3. Schaffung, Ausstattung und Renovierung von Jugendräumen und Treffpunkten**

### **2.3.1. Fördervoraussetzungen und Vorgaben**

- a) Gefördert werden Aufwendungen zur Schaffung, Ausstattung und Renovierung von bestehenden Jugendräumen und Jugendtreffpunkten sowie zur erstmaligen Nutzung von Orten dieser Art. Dazu gehören insbesondere Ausgaben für die Grundrenovierung von Räumen (z.B. Malerarbeiten) sowie deren grundlegende Ausstattung und notwendige technische Gerätschaften (z.B. Lampen).
- b) Gefördert werden nur solche Jugendräume und Jugendtreffpunkte, die vorrangig und überwiegend zum Zwecke der Jugendverbandsarbeit genutzt werden. Die Räume müssen mindestens drei Jahre für die Jugendverbandsarbeit zur Verfügung stehen.
- c) Einrichtungen außerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt München können nur nach gesonderter Genehmigung durch den Finanz- und Förderausschuss des KJR München-Stadt gefördert werden.
- d) Die Arbeiten sollen nach Möglichkeit von den Nutzenden selbst organisiert bzw. selbst ausgeführt werden.

### **2.3.2. Förderhöhe**

Die Förderung beträgt innerhalb von drei Jahren pro Jugendraum oder Jugendtreffpunkt maximal 3.000,- €.

### **2.3.3. Antragsverfahren**

- a) Bei der Beantragung des Zuschusses sind ein Grundriss, Aussagen über die Nutzung des Raums sowie Fotos aus denen die getätigten Renovierungsmaßnahmen hervorgehen, vorzulegen.
- b) Antragsfrist: Die Förderung ist bis spätestens 28. Februar des Kalenderjahres beim Verteilerausschuss zu beantragen.
- c) **Die Belege sind bis zum 31.12. eines Jahres einzureichen.**

## **2.4. Besondere Projekte der Jugendverbandsarbeit**

### **2.4.1. Fördervoraussetzungen und Vorgaben**

- a) Förderfähig sind Aktivitäten, bei denen Folgendes zutrifft:
- Die Aktionen und Maßnahmen heben sich deutlich von der laufenden verbandlichen Arbeit ab.
  - Die Aktionen und Maßnahmen haben ein klar benanntes und erkennbares Ziel und zeigen gegenüber den Verbandsmitgliedern und/oder der Öffentlichkeit Wirkung.
  - Die Mitglieder des Verbandes sind aktiv an den Entscheidungen über die Projekte und an deren Durchführung beteiligt.
  - Die Verantwortung für Vorbereitung und Durchführung der Aktivität haben junge Menschen selbst gestaltend in der Hand.

- b) Förderfähig sind Ausgaben für:

- Materialien, Leihgebühren, Mieten und Kosten, die in einem direkten sachlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
- Honorare, soweit sie unter Berücksichtigung der allgemeinen Standards ehrenamtlicher Jugendverbandsarbeit notwendig und angemessen sind.

Die Anschaffung von Geräten ist nur möglich, wenn die Kosten der Ausleihe die Anschaffungskosten übersteigen würden.

- c) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Kursprogramme
- Info-Stände
- Give-Aways (z.B. Schlüsselbänder, Kleinspielzeug, Luftballons, Tassen etc.)
- kontinuierliche Angebote (z.B. wöchentliche Gruppenstunden, unverändert in der gleichen Form stattfindende, sich wiederholende Veranstaltungen und Projekte, Verbandszeitschriften u.ä.)
- Veranstaltungen mit reinem Unterhaltungscharakter (Partys, Disco)
- Vereinsfeste (Jubiläen, Sommerfeste, Weihnachtsfeiern etc.)
- Maßnahmen, die nach einem anderen Punkt der Aktivitätenförderung gefördert werden können (z.B. Ferienfahrt, Renovierungsaktion)

### **2.4.2. Förderhöhe**

Die Förderung beträgt maximal 4.000.- € pro Maßnahme.

### **2.4.3. Antragsverfahren**

- a) Spätestens 8 Wochen vor Projektbeginn muss bei der EJM eine Beschreibung der geplanten Maßnahme eingehen und genehmigt werden, um die Förderfähigkeit der Maßnahme abzusichern.
- b) Dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation beizulegen, die dem KJR München-Stadt zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt wird. Die Dokumentation umfasst mindestens eine DIN-A4-Seite mit Beschreibung der Maßnahme und einem Foto und wird digital übermittelt.
- c) Die Teilnahme muss durch eine von den Teilnehmenden eigenhändig unterschriebene Liste mit Angabe von Vor- und Zuname, Anschrift und Alter zum Zeitpunkt der Maßnahme nachgewiesen werden. Ausnahmen sind zu begründen.
- d) Wenn sich die Maßnahme auch an Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis München richtet, muss auch ein Antrag auf Bezuschussung beim KJR München-Land gestellt werden (Aktivitäten der Verbände).

## 2.5. Jugendbildungsmaßnahmen

### 2.5.1. Fördervoraussetzungen und Vorgaben

- a) Es muss ein Nachweis über einen sach- und termingerecht gestellten Antrag über das Amt für Jugendarbeit beim Bayerischen Jugendring auf Bezuschussung einer Jugendbildungsmaßnahme vorgelegt werden. Der zu erwartende Zuschuss von der EJM ist beim Antrag an das AfJ bereits mitanzugeben.  
Sollte der Antrag vom AfJ aus Gründen abgelehnt worden sein, die der Antragsteller selbst zu verantworten hat (z.B. mangelnder Inhalt, fehlerhafte Angaben, zu später Eingang, ungeeignete Maßnahme), entfällt auch der Zuschuss von Seiten der EJM.
- b) Es handelt sich um eine Jugendbildungsmaßnahme auf örtlicher Ebene. Das bedeutet:
  - Die Teilnehmenden kommen mehrheitlich aus dem Stadtgebiet München
  - Der Träger der Maßnahme ist auf Stadtebene tätig
- c) Die Maßnahme hebt sich durch ihren Inhalt deutlich von einer reinen Ferienfahrt ab.  
Die fachlichen Anforderungen orientieren sich an den Vorgaben des BJR zu Jugendbildungsmaßnahmen.
- d) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - Tagungen und Gremien des Jugendverbands
  - touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen
  - laufende Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossene Treffen

### 2.5.2. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt pro Teilnehmer/in aus München:

- maximal 15,00 € je Tag
- maximal 5,00 € pro Seminareinheit bei Seminarreihen

**Die Höhe des Zuschusses darf das Defizit der Maßnahme nicht übersteigen.**

### 2.5.3. Antragsverfahren

- a) Bei der Beantragung des Zuschusses<sup>1</sup> sind die gesamten Antragsunterlagen (inkl. Teilnahmeliste, Programm etc.), die beim AfJ eingereicht wurden, vorzulegen.
- b) Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid vom AfJ und die Teilnehmerliste vorliegen.  
**Gegebenenfalls müssen Teile des Zuschusses zurückgezahlt werden.**

---

<sup>1</sup> Zeitgleich mit Beantragung des Zuschusses beim AfJ